



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1

Telefon: +49 (711) 22816-0

Telefax: +49 (711) 22816-9699

E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 22.10.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

591ppw/124-2025#007

EVH-Nummer: 3533058

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Stg.-Zuffenhausen, Erneuerung EÜ Feuerbach - Kornwestheim“, Bahn-km 6,880 bis 6,880 der Strecke 4811 Feuerbach - Kornwestheim in Stuttgart-Zuffenhausen

Bezug: Antrag vom 26.02.2025, Az. I.II-SW-S-K

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Rück- und Neubau der Eisenbahnüberführung EÜ Feuerbach in Bahn-km 6,880 auf der Strecke 4811 Stuttgart Feuerbach – Kornwestheim Rbf zum Gegenstand. Zudem werden die Gleise 76, 77 und 78 zurückgebaut, die Oberleitungsanlagen angepasst, ein Gaslager zurückgebaut und die Stützwände angepasst sowie Kabel und Leitungen verlegt/gesichert. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart wird für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bundesbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.31 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben erstreckt sich auf eine Länge/Breite von 320/415 m und eine Höhe von 10 m. Es werden 2 Oberleitungsmasten verschoben, der Flächenbedarf liegt bei rund 6680 m² (180 m²

anlagen-, 6500 m² baubedingt). Das Gesamtaushubvolumen beträgt 10100 m³. Es wird ein Gebäude zurückgebaut (33 m³), 680 m³ Schotterkörper. Dabei werden bauzeitlich insgesamt 7850 m³ Boden bewegt, 1800 m² Bodenbefestigt und 1311 m² Vegetation beseitigt. Geschätzt fallen ca. 20120 t Bauabfälle nach AVV 17 insgesamt an. Es kommt zu Emissionen bauzeitlich durch Verbrennungsmotoren und Staub und zu Baulärm und Erschütterungen.

Treib- und Schmierstoffe werden bauzeitlich gelagert und es kommt zu Betankungsvorgängen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkbereich des Vorhabens befinden sich Wohn- und sonstige Siedlungsgebiete (dicht besiedeltes Gebiet nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG „Stadtkreis Stuttgart“), es bestehen Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG und von Europäischen Vogelarten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser.

Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit kommt es bauzeitlich zu Lärmbelästigungen. Es wurde ein Lärmschutzkonzept mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgestellt, dadurch werden keine erheblichen Beeinträchtigungen an dem Schutzgut bewirkt. Beim Schutzgut Fläche und Boden werden ca. 23 m² entsiegelt.

Bauzeitlich werden jedoch 6352 m² temporär genutzt, was hauptsächlich auf vorbelasteten Böden (Parkplatz, Gleisanlagen etc.) betrifft. Das Schutzgut Wasser ist betroffen durch Ableitung von geringfügigem Grundwasser (Baugrube, Bohrlöcher) und dem Standort von Stahlbohrträgern im Grundwasser. Im Zuge des Verfahrens ist eine wasserrechtliche Betrachtung erforderlich. Durch Erneuerung der EÜ und dem Bau von Stützwänden werden 1 Einzelbaum und ca. 800 m² Vegetation (Ruderalvegetation, Feldgehölz, Brombeergebüsch, nichtheimische Straucharten) in

Anspruch genommen. Auf den meisten Flächen werden nach Beendigung Anpflanzungen stattfinden. Für Vögel kann es aufgrund der Brückenerneuerungen und des Wegfalls eines Baumes und Gebüschen zu Eingriffen, bei Reptilien durch Inanspruchnahme von Habitaten während der Bauzeit. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie Vorgabe von Gehölzrodungen, Vegetationsschutzmaßnahmen, Reptilienzäunen, Vergrämungs- und Abfangmaßnahmen, Kontrollen vor dem Abriss, Ausweisung von Bautabuzonen, Nutzung von ordnungsgemäß gewarteten Maschinen, Umgang mit umweltgefährdenden Materialien und Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung erarbeitet. Als Kompensationsmaßnahmen werden Saat von Ruderalevegetation und Anpflanzung von Gebüschen und Feldgehölzen, die Wiederherstellung der Bodenfunktion, die Entsiegelung, eine temporäre Ausgleichsfläche für Reptilien und das Anbringen von Nistkästen genannt.

Somit können alle Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig